

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.  
Erg.Bd. [1], 1869, S. 197 - 197

Das Versprechen einer Geldentschädigung für die  
verzögerte Entrichtung des Kaufschillings für eine  
Immobilie bedarf der notariellen Verlautbarung nicht

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## 2.

Das Versprechen einer Geldentschädigung für die verzögerte Entrichtung des Kaufschillings für ein Immobile bedarf der notariellen Verlautbarung nicht.

A. hatte dem B. Grundeigenthum verkauft und tradirt, B. auch den Kaufschilling bezahlt, jedoch, soweit derselbe baar zu erlegen war, erst nach einer Verzögerung von zwei Jahren. Für den dem A. durch diese verspätete Zahlung entstandenen Schaden versprach diesem B., eine Geldsumme zu zahlen, welches Versprechen A. auch acceptirte. Als aber A. den B. auf Erfüllung dieses Versprechens verklagte, wendete dieser ein, dasselbe sei nicht rechtswirksam, weil es sich auf einen Immobilienkauf beziehe, aber nicht notariell verbrieft sei.

In I. Instanz wurde dieser Einwand verworfen, in der II. dagegen wurde er als begründet erachtet. Der oberste Gerichtshof beließ es jedoch bei dem Erkenntnisse I. Inst., indem er ausführte, daß ja der seiner Zeit notariell errichtete Kaufvertrag vollständig vollzogen sei, das Versprechen einer für die verspätete Zahlung des Kaufschillings zu leistenden Entschädigung aber sich auf die Besitzveränderung oder das Eigenthum der verkauften unbeweglichen Sache nicht im mindesten beziehe, insbesondere auch keine Abänderung des ursprünglich stipulirten und bereits vollständig getilgten Kaufschillings herbeiführe, sondern lediglich in der bei dessen Entrichtung eingetretenen mora des Beflagten seinen Entstehungsgrund habe.

OABG. v. 9. Nov. 1866 RNr. 15<sup>66</sup>/<sub>67</sub>.